

Gemeinsames Konzept der Gemeinde Vettweiß und des Gemeindesportbundes zur Nutzung der Sportstätten für Breiten- und Freizeitsport sowie der Vereinsheime im Gemeindegebiet Vettweiß aufgrund der Bestimmungen der Coronaschutzverordnung NRW

In der ab dem 16. Juni 2020 gültigen Fassung

Aufgrund der Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) legt die Gemeinde Vettweiß in Absprache mit dem Gemeindesportbund ab dem **16.06.2020** ~~05.06.2020~~ zusätzliche und bis auf Weiteres geltende Regelungen fest. Diese betreffen: Fußball, Tennis, Turnen, Gymnastik, Rehasport, Schießsport, Tanzgruppen, Leichtathletik, Vereinsheim usw.

- a. Die beiden Schulturnhallen in Vettweiß und Kelz werden unter den nachfolgenden Bedingungen wieder für den **kontaktfreien** Sportbetrieb geöffnet:
 - Durch die nutzenden Vereine/Gruppierungen ist der Gemeinde Vettweiß ein entsprechendes Hygienekonzept vorzulegen. Hierin sind insbesondere geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Meter zu treffen.
 - Dusch- und Waschräume dürfen unter der Einhaltung der Hygieneregeln und des Mindestabstandes genutzt werden.
 - Sämtliche genutzte Sportgeräte sind nach jeder Trainingsstunde/-Gruppe zu desinfizieren. Der Hallenboden ist nach jeder Trainingsstunde/-Gruppe nass **mit neutralen Reinigungsmitteln ohne Tenside** zu wischen. Die genutzten Dusch- und Waschräume sowie die Sanitäreinrichtungen sind durch die Nutzer ebenfalls mit fettlösenden Reinigungsmitteln zu reinigen.
- b. **Kontaktsport im Freien** ist für Gruppen bis 30 Personen zulässig. **Kontaktsport in der Halle** ist für Gruppen bis 10 Personen, Verwandte in gerader Linie oder Angehörige von zwei Haushalten (§ 1 CoronaSchVO) zulässig.
- c. Zuschauerbesuche auf einer Sportanlage im Freien sind unter Beachtung der Abstandregelung bis zu 100 Personen zulässig.
- d. Gesellschafts- und sonstige Gemeinschaftsräume der Vereine dürfen für ihre Mitglieder geöffnet werden. Der Ausschank von Getränken ist unter den gültigen Hygiene- und Infektionsschutzstandards der CoronaSchVO zulässig (siehe Anlage 1). Ein entsprechendes Konzept ist zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen. **Eine Nutzung/Vermietung der Räumlichkeiten für private Feste aus einem herausragenden Anlass (Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern, Jubiläen,) ist mit höchstens 50 Teilnehmern zulässig.**

Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Rückverfolgbarkeit (§ 2a Abs. 1 CoronaSchVO – siehe Anlage) sind sicherzustellen. Vereinsfeste sind nicht gestattet.

- e. Die Tennisplätze sind für den Trainingsbetrieb frei gegeben. Es dürfen sowohl Einzel- als auch Doppel gespielt werden.
- f. Die Dorfgemeinschaftshäuser, Bürgerhallen, Pfarrheime, Mehrzweckhallen, Vereinsheime, Schießsportanlagen und Kursräume in den einzelnen Ortschaften dürfen für Sport- und Trainingsbetriebe des Breiten- und Freizeitsports unter der Maßgabe der Punkte a. und b. dieses Konzepts genutzt werden. **Eine Nutzung/Vermietung der Räumlichkeiten für private Feste aus einem herausragenden Anlass (Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern, Jubiläen,) ist mit höchstens 50 Teilnehmern zulässig. Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Rückverfolgbarkeit (§ 2a Abs. 1 CoronaSchVO – siehe Anlage) sind sicherzustellen.** Eine Absprache der Nutzer ist mit dem jeweiligen Träger/Eigentümer der Liegenschaft erforderlich.
- g. Der Sportplatz an der Grundschule in Kelz steht dem Turnverein Kelz für seine Trainings- und Übungsstunden zur Verfügung. Für die Nutzung der Dusch- und Waschräume gelten die unter a. genannten Regeln.
- h. Aus den Turnhallen dürfen keine Gerätschaften und Sportmaterialien herausgeholt und für Trainings- und Übungsstunden im Freien genutzt werden.
- i. Alle Sportplätze im Gemeindegebiet Vettweiß sind für den Trainingsbetrieb wieder freigegeben. Durch die nutzenden Vereine ist der Gemeinde Vettweiß ein entsprechendes Hygienekonzept analog Punkt a. dieses Konzeptes vorzulegen. Für Kontaktsport ist Punkt b. dieses Konzeptes zu beachten.

Vettweiß, den 16.06.2020



(Joachim Kunth)
Bürgermeister



(Christian Heinrichs)
Geschäftsführer Gemeindesportbund

§ 2a Rückverfolgbarkeit

(1) Die einfache Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind.

(2) Die besondere Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die nach Absatz 1 verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten nach Absatz 1 einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gesessen hat.

(3) Die in den vorstehenden Absätzen genannten personenbezogenen Daten sind nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verarbeiten, insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig datenschutzkonform zu vernichten. Die für die Datenerhebung gemäß Absatz 1 Verantwortlichen können zusätzlich eine digitale Datenerfassung anbieten, haben dabei aber sämtliche Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format – auf Anforderung auch papiergebunden – zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine nur papiergebundene Datenerfassung anzubieten.

(4) In allen Fällen des Zusammentreffens mehrerer Personen, in denen diese Verordnung nicht die Rückverfolgbarkeit nach den Absätzen 1 und 2 anordnet, liegt es in der Verantwortung der zusammentreffenden Personen, für vier Wochen nach dem Zusammentreffen zu gewährleisten, dass im Fall einer Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sämtliche Personen der unteren Gesundheitsbehörde mit Kontaktdaten benannt werden können.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit gesetzlich eine Anonymität der Personen, die ein Angebot in Anspruch nehmen bzw. eine Einrichtung aufsuchen, vorgesehen ist.